

Für wen gilt das Alkoholverbot?

Für alle Fahrerinnen und Fahrer **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr**

und

für alle Fahranfängerinnen und alle Fahranfänger, die sich **in der Probezeit** befinden

wenn sie

➡ während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nehmen

oder

➡ unter der Wirkung alkoholischer Getränke die Fahrt antreten.

Wie wird der Nachweis für den Alkoholenuss geführt?

Durch

➡ eine Blutprobe oder

➡ eine Atemalkoholanalyse

aber auch

durch andere Beweismittel, wie

➡ Aussagen von Polizeibeamten

➡ oder sonstigen Zeugen,

die den Betroffenen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt beim Konsum von Alkohol beobachtet haben.

Wann ist von einer Wirkung des Alkohols zu sprechen?

➡ Wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung physischer oder psychischer Funktionen führen kann

und

➡ nicht nur in unerheblicher Konzentration im Körper (im Spurenbereich) vorhanden ist.

Eine konkret erkennbare alkoholbedingte Beeinträchtigung des Betroffenen muss nicht festgestellt werden.

Bei einer Atem- oder Blutprobe ist auszugehen von einem Wert von

➡ 0,2 Promille Alkohol im Blut oder

➡ 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft.

Welche Sanktionen gibt es?

- ➔ Geldbuße in Höhe von 125 €
(bis zu 1.000 € sind möglich)
- ➔ 2 Punkte
- ➔ Anordnung eines
„besonderen Aufbauseminars“
nach § 2a Abs. 2 StVG
in Verbindung mit § 36 FeV
- ➔ Verlängerung der Probezeit auf
insgesamt vier Jahre

Kein Fahrverbot (unter 0,5 Promille)
Keine Anordnung der MPU

Was gilt sonst noch?

Die Vorschrift betrifft nur den
Konsum „alkoholischer Getränke“.

Die Einnahme von alkoholhaltigen

➔ Medikamenten (Hustensäfte,
Tinkturen und ähnliches)

oder

➔ Lebensmitteln z.B. Süßwaren
wie Weinbrandbohnen

ist vom Verbot nicht betroffen.

Alkoholverbot

„Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen“

*Tritt am
01.08.2007 in Kraft*

*Eine Information Ihres Landesverbandes
Bayerischer Fahrlehrer e. V.*

